

- Rich, Adrienne, 1986: *Blood, Bread and Poetry: Selected Prose 1979-1985*. London.
- Rivera, Sylvia, 1998: „I'm glad I was in the Stonewall riot“. *Interview mit Leslie Feinberg*. Internet: <http://www.workers.org/ww/1998/sylvia0702.html> (Abfrage: 20.12.2004).
- Rivera, Sylvia, 2002: „Queens in Exile, the Forgotten Ones“. In: Nestle, Joan/Howell, Clare/Wilchins, Riki (Hg.): *GenderQueer: Voices from Beyond the Sexual Binary*. New York, 67-85.
- Said, Edward, 1979: *Orientalism: Western Conceptions of the Orient*. New York.
- Seidman, Steven, 1996: „Introduction“. In: Ders. (Hg.): *Queer Theory/Sociology*. Oxford, 1-30.
- Seidman, Steven, 2002: *Beyond the Closet*. New York.
- Sinfield, Alan, 1998: *Gay and After*. London.
- Skeggs, Beverley, 1997: *Formations of Class & Gender. Becoming Respectable*. London.
- Smyth, Cherrie, 1993: *Lesbians Talk Queer Notions*. London.
- Sullivan, Nikki, 2003: „Queer Race“. In: Dies.: *A critical introduction to queer theory*. New York, 57-80.
- Wahng, Sel, 2004: „Race Matters“. *Unveröffentlichter Artikel zur Konferenz Queer Matters*.
- Wilchins, Riki, 1997: *Read My Lips: Sexual Subversion and the End of Gender*. New York.
- Zinn, Alexander, 2003: „Migranten müssen Verhältnis zu Homosexualität klären“. *Lesben- und Schwulenverband Deutschland. Presseerklärung*. Berlin, 18. Juli.

heterosExUelle Ausrichtungen

Die Supranationalisierung sexueller Normen im Kontext der EU-Integration

Monika Mayrhofer

Die Europäische Union (EU) hat sich im Laufe des Integrationsprozesses durchaus „freundlich“ gegenüber von der heterosexuellen Norm abweichenden Sexualitäten gezeigt. So hat sich das Europäische Parlament wiederholt der Rechte von Lesben und Schwulen angenommen, die Diskriminierung aufgrund „sexueller Ausrichtung“ ist im Vertrag von Amsterdam durch Artikel 13 verboten worden und durch Aktionsprogramme wurden sexualitätspolitische Nichtregierungsorganisationen (NGO)¹ finanziell unterstützt. Bedeutet dies nun, dass sich im Zuge der Europäischen Integration die in den Mitgliedsstaaten eingelassenen (hetero-)sexuellen Normen auflösen, oder führt dieser Prozess zu einer bloßen Modifikation von sexuellen Ordnungen? Um diese Fragen zu beantworten, bedarf es der Erörterung, wie dieses asexuell scheinende

Gebilde EU in sexualitätstheoretischer Hinsicht charakterisiert werden kann, wie sexuelle Differenzen in die Staatlichkeit der EU eingeschrieben sind und welche sexualitätstheoretischen Erkenntnisse aus der eigenartigen Physiognomie dieses supranationalen Gebildes gewonnen werden können.

Der Integrationsprozess hat gezeigt, dass im Verlauf der primär wirtschaftlichen Integration² eine doch – im Vergleich zu einigen Mitgliedstaaten – sehr weitreichende Liberalisierung von „sexuellen Ausrichtungen“³ möglich war. Diese ist jedoch paradoxerweise in mehrerer Hinsicht begrenzt. Erstens ist es eine wirtschaftlich beschränkte Gleichstellung, d.h. von der heterosexuellen Norm abweichende Sexualitäten sollen im Arbeits- und Wirtschaftsbereich entdiskriminiert werden, um sie – dem allgemeinen Trend der EU entsprechend – besser in den Arbeitsmarkt einbinden und verwerten zu können. Zweitens kam es nicht zu einem Auflösen von heterosexuellen Normen. Dies drückt sich zum einen dadurch aus, dass die Gleichstellung sehr eindimensional war und ist, d.h. es ist vor allem eine Tendenz zur regulativen „Anpassung“ der von der heterosexuellen Norm abweichenden Sexualitäten an eben diese feststellbar.⁴ Zum anderen äußert sich dies in den staatsähnlichen Charakteristiken der EU, die sich in sexualitätstheoretischer Hinsicht ebenso durch eine heteronormative Verfasstheit auszeichnen wie „normale“ Staaten auch. Im folgenden wird versucht, dies anhand mehrere Kategorien nachzuzeichnen: Der Rechtsraum EU wird auf seine sexuelle Aussagekraft untersucht und als Terrain von sexuellen Konfrontationen analysiert, in dessen Governance-System⁵ nur bestimmte sexualitätspolitische Gruppierungen Gehör finden. Zudem wird das Konzept der EU-BürgerInnenschaft unter eine sexualitätskritische Lupe genommen. Anhand dieser Kategorien soll gezeigt werden, dass die EU nicht nur ein „maskulines Projekt“ (Schunter-Kleemann 2001, 171) ist, sondern dass sie auch durch ihre heterosexuelle Beschaffenheit zu charakterisieren ist, deren eigentümliche Struktur wirtschaftlich begrenzte Freiräume hervorgebracht hat, in denen auch der/die von der sexuellen Norm „abweichende“ BürgerIn eine passende Marktnische findet. Dennoch bietet gerade diese besondere Struktur des supranationalen Gebildes Ansatzpunkte für queere Kritik. Auf diese wird am Schluss kurz hingewiesen.

EU – ein heterosexuell verfasstes Staatsprojekt?

Die Integration der Europäischen Union begrifflich und theoretisch erfassen zu wollen, ist aufgrund ihres Prozesscharakters ein schwieriges Unterfangen. Die Europäische Integration ist ein fortschreitender Prozess, dessen Verlauf ständig neu ausgehandelt wird und daher grundsätzlich modifizierbar ist. Die Frage, wie sich die EU weiterentwickeln soll, ist noch immer eine brennende Frage politischer und politikwissenschaftlicher Debatten. Die Staatlichkeit der EU hinsichtlich ihrer sexualitätstheoretischen Verfasstheit zu untersuchen, bedeutet somit, diesem Gebilde Attribute eines Staates zu verleihen. Diese Zuschreibung wird keineswegs vom Mainstream

der EU-Forschung geteilt. Dennoch wird hier die Auffassung vertreten, dass die Europäische Union im Zuge der Integration Merkmale eines Staates angenommen hat. Um diesem nicht abgeschlossenen Transformationsprozess begrifflich gerecht zu werden, sollte in Bezug auf die EU allerdings nicht von einem Staat sondern von Staatlichkeit gesprochen werden. So weist nicht nur der Verlauf des Integrationsprozesses, deutliche Parallelen zu den Staatsbildungsprozessen im 17. und 18. Jahrhundert auf (Puntscher Riekmann 1998)⁶, sondern es wurden bereits durch die schon etablierte Struktur zentrale Regelungskompetenzen auf die supranationale Ebene verschoben, so dass von einem „regulatory state“⁷ (Majone 1997, 149-166) gesprochen werden kann. Damit ist schon ein zweiter, sehr populärer Begriff angedeutet, der versucht, dieses Gebilde zu apperzipieren: das „Regieren im Mehrebenensystem“ (Jachtenfuch/Kohler-Koch 1996, 15ff.). Dieser beinhaltet die Vorstellung, dass Netzwerke von AkteurInnen über mehrere Ebenen hinweg verhandeln. Die EU wird somit zum „Prototyp des sogenannten ‚Verhandlungsstaates‘“ (Sauer 2001a, 9). Ob sich diese Verhandlungsstrukturen inkludierend in Bezug auf sexuelle Minderheiten erweisen, wird später noch erörtert. Vorerst soll diskutiert werden, ob sich im Zuge des Integrationsprozesses sexuelle Normen aufgelöst haben oder vielmehr auf supranationaler Ebene fortgeschrieben wurden.

Prima vista scheint die EU eine sehr „liberale“ Politik in Bezug auf „sexuelle Orientierung“ zu verfolgen. Das Europäische Parlament (EP) begann schon in den 1980er Jahren, Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung am Arbeitsplatz zu diskutieren, und zwar im 1983 vom Sozialausschuss des EP verfassten „Squarcialupi report“ (vgl. Bell 1998, 58f.) und im 1994 vom EP verabschiedeten so genannten „Roth-Bericht“.⁸ Beide Papiere richten sich gegen Diskriminierungen sexueller Orientierungen jeglicher Art, vor allem im Arbeitsbereich und Wirtschaftsbereich, aber auch im Straf- und Zivilrecht. So fordert der Roth-Bericht in seiner EntschlieÙung auch die Beseitigung des Ausschlusses von homosexuellen Paaren von der Eheschließung und allen damit verbundene Rechten und Pflichten, z.B. Adoption (vgl. EP 1994, Bell 1998, 63). Außerdem hat die Europäische Kommission Initiativen in diesem Bereich gesetzt, zunächst durch finanzielle Unterstützung von lesbischen und schwulen Gruppen und deren Initiativen und Programme (z.B. Forschungsberichte), sowie durch „soft law“ – also die Berücksichtigung „sexueller Orientierung“ in nicht bindenden Gesetzen –⁹ und schlussendlich auch durch allmähliche Integration von sexueller Orientierung in „minor legislative innovations“ (vgl. Bell 1998, 60ff.). Der vorläufige Zenit dieser Entwicklung wurde mit dem Vertrag von Amsterdam erreicht, in dem der Gemeinschaft die Kompetenz überantwortet wurde, Maßnahmen zu treffen, um Diskriminierungen u.a. aufgrund der „sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“ (EG-Vertrag, Artikel 13, vgl. Thun-Hohenstein 1997). Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage wurde im November 1999 die „Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ erlassen und ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung von

Diskriminierung beschlossen. Das bedeutet, dass Diskriminierung aufgrund „sexueller Ausrichtung“ im Arbeitsbereich verboten ist und auch gerichtlich eingeklagt werden kann. Außerdem erhielt die „International Lesbian and Gay Association Europe“ im Rahmen des Aktionsprogramms finanzielle Unterstützung.¹⁰

Nun ist das von mir nur skizzenhaft dargestellte liberale Erscheinungsbild der Sexualitätspolitik der EU, die Rhetorik von Gleichbehandlung und Antidiskriminierung aber in mehrerer Hinsicht beschränkt: Zum einen bewegt sich diese im „Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten“ (EG-Vertrag, Artikel 13, vgl. Thun-Hohenstein 1997). Das bedeutet eine Restriktion dieser Politik in erster Linie auf den Arbeits- und Wirtschaftsbereich. Zum anderen und eng damit zusammenhängend ist Heteronormativität, also die Festschreibung von Heterosexualität als Norm, auch in EU-Rechten eingelassen und wird somit auch auf supranationaler Ebene fortgeschrieben. Die Rede von der „Gleichbehandlung ohne Ansehen der sexuellen Orientierung einer Person“ (EP 1994) vermittelt zwar den Eindruck von Gleichheit, weil damit sowohl heterosexuelle als auch bisexuelle, transsexuelle, lesbische, schwule oder sonstige Orientierungen gemeint scheinen, verschleiert aber dadurch die hierarchische Differenzen, die mit diesem Begriff meistens mitgedacht werden. Denn wie aus diesem Dokument ersichtlich ist – ebenso wie tendenziell in allen einschlägigen legislativen Fällen der EU –, ist der Begriff „sexuelle Ausrichtung“ oder „sexuelle Orientierung“ auf jene von der heterosexuellen Norm abweichenden Sexualitäten beschränkt. Es geht um die Forderung nach Ausdehnung von Rechten heterosexuell lebender Menschen auf Frauen und Männer mit einer „anderen“ sexuellen Orientierung. Das heißt, die Sexualitätspolitik der EU verfolgt tendenziell eine regulative Anpassung der von der heterosexuellen Norm abweichenden Sexualitäten. Deviante Geschlechts- und Sexualitätskonzepte finden in der bisherigen Gesetzgebung der EU jedoch keine Berücksichtigung. Deutlich wird Heteronormativität auch durch den Gebrauch der Kategorien Ehe, PartnerInnenschaft und Familie auf EU-Ebene. Denn obwohl der EU in diesem Bereich vertraglich keine Kompetenzen zugeschrieben werden und der Europäische Gerichtshof die Zuständigkeit dafür an die Mitgliedsstaaten verwiesen hat, bezieht sie sich in ihren Regeln sehr wohl auf diese Kategorien und judiziert diese auch. Dies wird beispielsweise im Gerichtsurteil „Grant v. South West Trains Ltd“ deutlich. In diesem wird festgestellt, dass Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen jenen unterschiedlichen Geschlechts nicht gleichgestellt sind (vgl. Bell 1999). Diese Auffassung wird auch im Urteil zu „D. and Kingdom of Sweden v. Council of Ministers“ vertreten (vgl. Scapucci 2000, 360). Dieses weist die Klage eines schwedischen Übersetzers beim Ministerrat ab, der vergeblich eine verheirateten Paaren gebührende Haushaltshilfe für seinen registrierten Partner beantragt hatte. Die materiellen Konsequenzen heterosexueller Normen werden darüber hinaus in einem umfassenden Ausmaß im EU-Recht beispielsweise durch auf heterosexuelle Familien und Ehen beschränkte Freizügigkeit (vgl. EC 1999) oder Karenzregelungen (vgl. Bell 1998, 60ff.) real. Die Staatlichkeit

der EU kann somit als Rechtsraum verstanden werden, in dem heterosexuelle Normen in Rechtskonzepte eingeschrieben sind und durch eben diese wirksam werden. Diese eigentümliche Form des „regulatory state“ greift somit regulierend in Bereiche ein, für die er paradoxerweise rechtlich nicht zuständig zu sein vorgibt.

Aufschlussreich ist zudem, wenn in Anlehnung an Davina Cooper (1993, 191ff.) die Staatlichkeit der EU als Terrain der Konfrontation begriffen wird, in dem unterschiedliche sexualitätspolitische Kräfte agieren. Grundsätzlich sind sexualitätspolitische Strategien umstritten, paradox und ihre Bewertung ist abhängig davon, durch welche theoretische Linse sie betrachtet werden: „Ob diese Anfechtungen ein Streben nach Hegemonie oder den Kampf um Enthierarchisierung und Denormalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse bedeuten, ob sie zur Stabilisierung oder zur Bewegung hin tendieren – das hängt vom jeweiligen Kontext ab“ (Quaestio 2000, 15). Der Verweis auf den Kontext umfasst sowohl den angesprochenen Kontext der Analyse als auch den politischen und institutionellen Kontext von sexualitätspolitisch agierenden Gruppen. Im Kontext des Staates (bzw. der Staatlichkeit der EU) bedeutet dies einerseits, dass diesen Gruppen divergente Zugangsmöglichkeiten zu staatlichen Entscheidungsprozessen gewährt werden, andererseits dass sie durch die Interaktion mit dem Staat (bzw. der Staatlichkeit) geformt werden. Zutritt zum Staat erhalten jene sexualitätspolitischen Gruppen, deren diskursive und institutionelle Beschaffenheit mit staatlichen Diskursen und Strukturen möglichst kongruent sind (vgl. Cooper 1993, 191ff.). In „westlichen“ Staaten hat in erster Linie die „bürgerliche Lesben- und Schwulenbewegung“ Zugang erhalten, also jene Gruppierungen, die eine Integrations- und Gleichstellungspolitik verfolgen. Diese zielt auf einen Einschluss in bestehende (heterosexuellen Beziehungen vorbehaltenen) Rechte und auf die Legitimation und Anerkennung durch den Staat (vgl. Ohms 2000, 86ff., Phelan 2001, 92). Andere sexualitätspolitische Strömungen, wie z.B. die Queer-Bewegung oder autonome feministische Lesben, deren Kritik sich vor allem auf (den Staat in grundlegender Weise strukturierende) heterosexuelle Normen richtet, wurden entweder ignoriert oder nur soweit integriert bzw. geformt, dass sie für ökonomische Zwecke genutzt werden konnten (vgl. Soine 1999).

In den so genannten verhandlungsdemokratischen Strukturen des EU-Governancesystems ist nur eine Gruppierung als Verhandlungspartnerin anerkannt worden: die International Lesbian and Gay Association (ILGA-Europe). Die ILGA-Europe verfolgt tendenziell eine ähnliche Politik wie die bürgerliche Lesben- und Schwulenbewegung durch Forderungen nach Antidiskriminierung oder Ausdehnung von Familien- und Ehe-rechten (u.a. ILGA-Europe 1996). Dabei greift sie z.B. durch diskursive Verknüpfung von Menschenrechten und Rechten von Lesben und Schwulen auf Materien zurück, die in der EU sehr hohe Priorität und Legitimität genießen. Mittlerweile nimmt ILGA-Europe in ihre Politik auch bisexuelle und transgender Positionen mit auf und beginnt so heteronormative Verfasstheiten von EU-Gesetzgebungen zu hinterfragen. Die Priorität von Schutz und Gleichstellung – also tendenzielle Minderhei-

tenpolitik (vgl. Quaestio 2000, 13) – ist aber aus den Arbeitsprogrammen klar ersichtlich (ILGA-Europe 2003a, 2003b). Beschränkt ist die verhandlungsstaatliche Struktur der EU daher in dem Sinne, dass Interessengruppen, die patriarchale und heterosexuelle Werte und Normen grundsätzlich in Frage stellen, es bisher nicht geschafft haben, Zutritt zu diesen Strukturen zu bekommen.

„Öffentlichkeit“ und „Privatheit“ – diese Kategorien sind u.a. von feministischen Theoretikerinnen in Zweifel gezogen worden (z.B. Lang 2004), weil sie den Staat und das Politische im öffentlichen Bereich verorten und die so genannte private Sphäre als unpolitisch, als einen für den Staat unwichtigen Bereich konzipieren. Diese Dichotomisierung lässt den Staat als geschlechtslos und asexuell erscheinen, während das Sexuelle dem Privaten zugeordnet wird, das in der Öffentlichkeit nichts verloren hat. Diese Trennung hat zwei Dimensionen, die auch in der Staatlichkeit der EU ersichtlich sind: Erstens hat dieses Konzept erhebliche ideologische und normative Macht (vgl. Cooper 1993, 208f.). Jene sexuellen Äußerungen, die in der Öffentlichkeit erscheinen dürfen – sprich heterosexuelle Ausdrucksformen wie z.B. Ehe, Scheidung, Familie usw. – werden als nicht sexuell gedacht, obwohl sie den öffentlichen Raum durchdringen und ihn strukturieren. Alternative sexuelle Ausdrucksformen werden in den Raum des Privaten verwiesen, wo sie aber ihren sexuellen Charakter gerade nicht verlieren. Nicht zuletzt durch die neoliberale Politik der EU ist es zu einer Modifikation im Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit gekommen. Der Markt hat sich durch Privatisierung und Deregulierung auf Kosten öffentlich-staatlicher Bereiche zunehmend ausgedehnt, während Familie und Privatheit entgrenzt werden (vgl. Sauer 2001b, 300). Dadurch konnten sich auch Freiräume etablieren, die für viele von der heterosexuellen Norm abweichende Menschen offen sind.¹¹ Freilich sind diese Freiräume auf Konsum- und Wirtschaftsräume beschränkt. In der Öffentlichkeit sich manifestierende heterosexuelle Praktiken werden aber entsexualisiert. So verweisen EU-Regeln, die Begriffe wie Familie und Ehe enthalten, nicht explizit auf eine bestimmte sexuelle Identität, Orientierung, usw., sie gelten aber ausschließlich für heterosexuelle Familien- und Ehekonstellationen. *Sexuelle Orientierung* ist auf jene begrenzt, die von der heterosexuellen Norm abweichen.

Zweitens kann der Staat auch in einem metaphorischen Sinn als sexualisiert gedacht werden. Wendy Brown hat argumentiert, dass der Staat im übertragenen Sinn als männlicher Akteur begriffen werden kann. Der postmoderne Staat gleiche somit immer mehr einem „new man“:

„The central paradox of late modern state thus resembles a central paradox of late modern masculinity: its power and privilege operate increasingly through disavowal of potency, repudiation of responsibility, and diffusion of sites and operations of control“ (Brown 1995, 194).

Diese Beschreibung besitzt auch auf die EU angewandt an Überzeugungskraft. Die EU ist in der Lage, in vielen Bereichen einschneidende Regelungen und Maßnahmen zu erlassen, diese sind aber wegen der Komplexität des Governance-Systems auf vie-

le Ebenen verteilt und nicht leicht nachvollziehbar. Wenn nun die Beziehung des Staates zur Bevölkerung sinnbildlich als heterosexuelle, patriarchale Beziehung begriffen wird, „where the community – those subject to state power – become the feminised ,other““ (Cooper 1993, 211), dann lässt sich auch die Beziehung zwischen EU und deren BürgerInnen als solche beschreiben. Die EU gleicht diesem Bild eines „new man“, der regulierend in die Bevölkerung eingreift, dem aufgrund der wirtschaftlichen Größe sehr viel Macht zukommt, der auch offen für progressive, soziale Bewegungen ist, der aber aufgrund der beschränkten Kompetenzen leider wenig Handlungsspielraum hat und hinsichtlich des sozialen Bereichs wenig Verantwortung anerkennt.

Sexual Citizenship

Wie ist nun die so genannte „Unionsbürgerschaft“ aus sexualitätstheoretischer Perspektive zu charakterisieren, die mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt wurde? Grundsätzlich sei bemerkt, dass sich das Konzept der UnionsbürgerInnenschaft in mehrerer Hinsicht von jener nationalstaatlicher Ausprägung unterscheidet. Erstens stellt sie die enge historische Verbindung von Nationalstaat und *citizenship*, also die Annahme, dass die Gewährleistung von BürgerInnenrechten nur im nationalstaatlichen Rahmen möglich sei, vor ernsthafte Herausforderungen. Das Denken von BürgerInnenschaft im Kontext der Europäischen Integration bedeutet somit ein Über- und Bedenken von zwei Aspekten: zum einen die Obsolenz der Beschränkung von *citizenship* auf einen fixen geographischen Raum, der sich jedoch im Rahmen von Asyl- und Migrationspolitiken und deren Zuwanderungsbeschränkungskonzept in der Idee der „sicheren Drittstaatenregelung“ neu artikuliert. Zum anderen wird damit die enge Verschränkung von BürgerInnenschaft und nationalstaatlicher Identität auf EU-Ebene in Frage gestellt und formiert sich gleichzeitig im Kontext der europäischen Integration neu. Wobei bemerkt werden muss, dass die Beziehung zwischen Staat und BürgerInnenschaft nicht eindimensional betrachtet werden darf, denn die Etablierung von BürgerInnenschaft hat auch enorme Wirksamkeit in der Bildung von staatlichen Gemeinwesen entfaltet (Wiener 1998, 27). Zweitens hebt sich das Konzept von EU-Citizenship in substantieller Hinsicht wesentlich von jenem nationalstaatlicher Ausformung ab. Es kann als „fragmented citizenship“ (ebd., 280) charakterisiert werden, bei der die bruchstückhafte Institutionalisierung von citizenship (z.B. Freizügigkeit, Familiennachzugsrecht, teilweise Wahlrecht in anderen Mitgliedstaaten) funktional für die Erfordernisse der Marktflexibilität und des Wettbewerbs ist. Die Institutionalisierung von politischen, sozialen und zivilen BürgerInnenrechten setzte im Vergleich zur Etablierung ökonomischer Rechte nicht nur sehr spät ein, sie sind auch sehr schwach ausgeprägt (vgl. Lehning 1997, 177ff., Wiener 1998). Die EU nimmt ihre BürgerInnen in erster Linie durch ihre Involviertheit in die Ökonomie wahr. Die Unausgegorenheit und Prozesshaftigkeit dieses Konzepts deuten somit die Möglichkeit an, traditionelle Ausschlusslinien von BürgerInnenschaft (wie z.B. Ge-

schlecht, sexuelle Differenzen, Nationalität) überwinden zu können. Dennoch weisen einige Anzeichen darauf hin, dass altbekannte Exklusionsmuster im Konzept von UnionsbürgerInnenschaft fortgeschrieben werden: Erstens sind die traditionellen „narratives“ (Carver 1998, 20) von citizenship auf Unionsebene keineswegs außer Kraft gesetzt, also jene Bilder, „which in popular terms are narratives about ‚straight‘ men, patriarchal households, and then hierarchies of disadvantage, marginalisation and exclusion that are supposed to follow, explicitly and/or implicitly“ (ebd.). Sie sind zwar etwas gemildert – nicht nur der ökonomisch aktive und mobile Bürger, sondern auch die eine oder andere diesen Vorstellungen entsprechende Bürgerin stimmt mit der Norm dieser Konzeption überein. Andere (vor allem weibliche) Lebenszusammenhänge werden aus dieser Konzeption ausgeblendet und heterosexuelle Zweigeschlechtlichkeit (in modifizierter Form) fortgeschrieben.

Zweitens sind – wie weiter oben schon erörtert – heterosexuelle Normen auch in EU-BürgerInnenrechte eingelassen. Grundsätzlich treten Lesben, Schwule, Bisexuelle oder transgeschlechtlich lebende Menschen (LGBT) diesen Rechten durchaus widersprüchlich gegenüber. Einerseits können sie als Schutz vor Diskriminierung und zur rechtlichen Anerkennung und Absicherung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen genutzt werden (Hark 2000, 33f.), andererseits wird damit „mithin die Normalität institutionalisierter Heterosexualität als natürliche Kondition der Mehrheit (bestätigt). Sie versagt daher bei der Aufgabe, deren Legitimität in Frage zu stellen“ (ebd., 41). Ob ein Einschluss in die von der EU garantierten BürgerInnenrechte institutionalisierte Heterosexualität in Frage stellt, bleibt zu bezweifeln.

Schließlich ist die Etablierung des schon erwähnten Antidiskriminierungsgesetzes kein Ausdruck dafür, dass die Nicht-Diskriminierung von LGBT-Personen als politisch notwendiges Ziel der EU anerkannt wäre. Es ist lediglich ein Zugeständnis im Zuge der „negativen Integration“¹². Daran anschließend weist drittens die markante Ausprägung der ökonomischen Dimension von *citizenship* auf Unionsebene auf jenes Konzept hin, das Evans (1993) als „sexual citizenship“ bezeichnet hat. Dies begreift die Entkriminalisierung und andere Rechtsreformen wie die Antidiskriminierung von Homosexualität als bloße Umstellung des Rechts, die dazu dienen sollte, die Hindernisse der Vermarktung von jeglicher Sexualität im Sinne des „amoralischen“ Marktes zu beseitigen. „Sexual citizenship“ ist vor allem eine ökonomische BürgerInnenenschaft, die von der heterosexuellen Norm abweichende BürgerInnen profitabel in die Gesellschaft integrieren soll. Die EU hat sich der Antidiskriminierungspolitik verpflichtet, da die Europäische Kommission Diskriminierungen als Barriere zur Realisierung eines einheitlichen Marktes wahrnimmt (vgl. Bell/Waddington 1996, 334). Durch die Antidiskriminierungsklausel im Vertrag von Amsterdam steht der Vermarktung der nicht heterosexuell „ausgerichteten“ BürgerInnen nun nichts mehr im Wege.

Queere Interventionsfelder

Die Europäische Union ist hinsichtlich unterschiedlicher Sexualitäten keineswegs neutral, wie eben an unterschiedlichen Dimensionen dargestellt wurde, sondern Heterosexualität ist auf grundlegende Weise in ihre Staatlichkeit eingelassen. Die heterosexuelle „Ausrichtung“ ihrer Normen und Regeln bedeuten eine Supranationalisierung von in Mitgliedsstaaten eingelassenen sexuellen Normen unter ökonomischen Vorzeichen. Dennoch bietet die besondere Beschaffenheit dieses supranationalen Gebildes auch spezielle Interventionsfelder für queere Kritik und Politik. Diese sind erstens im Prozesscharakter der Europäischen Integration zu verorten, durch den im Nationalstaat festgefahrene politische Strukturen und Praktiken aufgebrochen werden (vgl. Sauer 2001a, 11). So könnte beispielsweise das durch den Integrationsprozess in Frage gestellte Identitätskonzept von *citizenship* verstärkt in den Fokus queerer Kritik rücken und sich in die Diskussion um jene „Bezeichnungsverfahren“ einmischen, durch die „Identität gestiftet, reguliert und dereguliert wird“ (Butler 1991, 216). Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Debatten um die Integration von transgeschlechtlich lebenden Personen z.B. im Rahmen der ILGA-Europe (vgl. u.a. Beger u.a. 2002). Zweitens liegt die Bedeutung von queerer Kritik wohl in der Anfechtung der Gültigkeit bestimmter „gesellschaftlicher Deutungsmuster“ (vgl. Quaestio 2000, 13). Die europäische Integration ist ein politisches Projekt, wird aber in erster Linie als ökonomischer Prozess dargestellt, der politischen Handlungsspielraum beschränkt und somit die „Ökonomie (...) zum Schicksal, Standortwettbewerb zum quasi-natürlichen Politikinhalt“ (Sauer 2001b, 285) werden lässt. Auch diese „Naturalisierung“ der Ökonomie ist eine „Folgeerscheinung regelgeleiteter Diskurse“ (Butler 1991, 213), die durch die Praxis der Wiederholung funktioniert und die enorme Auswirkung auf die Geschlechter- und Sexualitätsordnung hat. Queere Kritik muss also diese Strategien der Wiederholung durchkreuzen und somit die neoliberale Rhetorik politisieren.

Anmerkungen

- 1 In diesem Zusammenhang ist vor allem die International Lesbian and Gay Association (ILGA) zu nennen, eine Dachorganisation diverser nationaler sexualitätspolitischer Gruppierungen.
- 2 Der Grundstein für das Primat der wirtschaftlichen Integration wurde schon in den römischen Verträgen (1957) gelegt, in dem die „Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten“ (Art. 2 EWG-Vertrag, s. Thun-Hohenstein 1997) beschlossen wurden. Angestrebt wurde eine möglichst weitgehende wirtschaftliche Integration (positive Integration), während die politische Integration nur verfolgt wurde, wenn dies aufgrund wirtschaftlicher Umstände zur Notwendigkeit wurde (negative Integration). Grundsätzlich wurde an dieser Richtung auch durch den Vertrag von Maastricht nichts geändert, der die Freizügigkeit von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen festlegte.
- 3 Dieser Begriff wird in den deutschsprachigen EU-Dokumenten verwendet.
- 4 Vgl. z.B. die Forderungen des „Roth-Berichts“ des Europäischen Parlaments (s. weiter unten).
- 5 Nach Renate Mayntz (2004, o.S.) umfasst der Begriff Governance „alle wesentlichen Formen der Handlungskoordination. Das eigentlich ‚Politische‘, das interventionistische Handeln tritt dabei in den Hintergrund: nicht die Intervention, das Steuerungshandeln von Akteuren, sondern die wie

auch immer zustande gekommene Regulationsstruktur und ihre Wirkung auf das Handeln der ihr unterworfenen Akteure steht nun im Vordergrund“.

- 6 Puntscher Riekman (1998) stellt fest, dass der Integrationsprozess der EU – ähnlich wie bei der Bildung moderner Nationalstaaten – durch Zentralisierungsprozesse, die sich auf die Bürokratie stützen, voranschreitet. Dabei gleichen sich „die Praktiken des Wissens, des Korrigierens und Modernisierens, der unaufhaltsamen Überdehnung von Kompetenzen und der Fixierung des Bestandes, der Schaffung einer neuen Rechtsordnung durch das Überlagern und Verdrängen der alten“ (ebd., 83).
- 7 Der regulierende Staat interveniert im Gegensatz zum „positiv state“, der sowohl (re-)distributive Aufgaben wahrnimmt als auch als Dienstleister, Unternehmer und Arbeitgeber auftritt, nur mehr durch Regeln. Diese werden von verschiedenen Organen produziert und implementiert.
- 8 Beide Berichte sind nach Abgeordneten des EP benannt, die maßgeblich an der Erstellung ebendieser beteiligt waren, der „Squarcialupi Report“ nach der italienischen Abgeordneten Vera Squarcialupi und der „Roth-Bericht“ nach der deutschen Abgeordneten Claudia Roth.
- 9 Anfang der 1990er Jahre wurde von der Kommission z.B. Belästigung aufgrund sexueller Orientierung im Maßnahmenkatalog gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz aufgenommen.
- 10 Die ILGA-Europe erhielt dadurch eine Basisfinanzierung in der Höhe von 216.000 Euro (80% des Budgets). Damit werden die Infrastruktur, Angestellte, Seminare, Projekte oder Publikationen finanziert (vgl. Krickler 2000, 37).
- 11 Die Überschneidung mit anderen gesellschaftlich und politisch erzeugten Differenzen – wie z.B. bei MigrantInnen – resultiert in noch komplizierteren Ex- und Inklusionsmustern (vgl. z.B. Castro Varela/Gutiérrez Rodríguez 2000).
- 12 Der Begriff „negative Integration“ verweist auf die Notwendigkeit der Integration von bestimmten Bereichen, um das „positive“ Ziel eines einheitlichen Wirtschaftsraums realisieren zu können.

Literatur

- Beger, Nico J./Franzen, Jannik/Genschel, Corinna, 2002: „Differente Bewegungen. Ein Gespräch über politische Aspekte von Transgender und anderen Bewegungen“. In: polymorph (Hg.): *(K)ein Geschlecht oder viele? Transgender in politischer Perspektive*. Berlin, 205-240.
- Bell, Mark, 1998: „Sexual Orientation and Anti-Discrimination Policy: the European Community“. In: Carver, Terrell/Mottier, Véronique (Hg.): *The Politics of Sexuality*. London, 58-67.
- Bell, Mark, 1999: „Europäische Union: Gegen Lesben- und Schwulendiskriminierung“. *LAMBDA-Nachrichten*. 22. Jg. H. 2, 49-51.
- Bell, Mark/Waddington, Lisa, 1996: „The 1996 Intergovernmental Conference and the Prospects of a Non-Discrimination Treaty Article“. *Industrial Law Journal*. 25. Jg. H. 4, 320-336.
- Brown, Wendy, 1995: *States of Injury. Power and Freedom in Late Modernity*. Princeton, New Jersey.
- Butler, Judith, 1991: *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt/M.
- Carver, Terrell, 1998: „Sexual Citizenship: Gendered and Degendered Narratives“. In: Ders./Mottier, Véronique (Hg.): *The Politics of Sexuality*. London, 13-24.
- Castro Varela, María do Mar/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación, 2000: „Queer Politics im Exil und in der Migration“. In: Quaestio (Hg.): *Queering Demokratie: Sexuelle Politiken*. Berlin, 100-112.

- Cooper, Davina, 1993: „An Engaged State: Sexuality, Governance and the Potential for Change“. In: Bristow, Joseph/Wilson, Angelia R. (Hg.): *Activating Theory: Lesbian, Gay, Bisexual Politics*. London, 190-218.
- Europäisches Parlament, 1994: *Entschließung zur Gleichstellung von Schwulen und Lesben in der EG*. EP A3-0028/94.
- European Commission, 1999: *Proposal for a Council Directive on the Right to Family Reunification*. Doc. 599PC0638.
- Evans, David T., 1993: *Sexual Citizenship. The Material Construction of Sexualities*. London, New York.
- Hark, Sabine, 2000: „Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte“. In: Quaestio (Hg.): *Queering Demokratie: Sexuelle Politiken*. Berlin, 28-44.
- ILGA-Europe, 1996: *Towards Equality for Lesbians and Gays in Europe: 24 Ideas for European Commission-led Initiatives*. Internet: www.ilga-europe.org (Abfrage: Oktober 2004).
- ILGA-Europe, 2003a: *Activity Report 2002/2003*. Internet: www.ilga-europe.org (Abfrage: Dezember 2004).
- ILGA-Europe, 2003b: *Work Programme Oktober 2003/April 2005*. Internet: www.ilga-europe.org (Abfrage: Dezember 2004).
- Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate, 1996: „Einleitung: Regieren im dynamischen Mehrebenensystem“. In: Dies. (Hg.): *Europäische Integration*. Opladen, 15-44.
- Krickler, Kurt, 2000: „Europäische Union: Richtlinie und Aktionsprogramm vor Verabschiedung. ILGA-Europa erhält Basisfinanzierung“. *Lambdanachrichten*. 21. Jg. H. 4, 36-38.
- Lang, Sabine, 2004: „Politik – Öffentlichkeit – Privatheit“. In: Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hg.): *Politikwissenschaft und Geschlecht*. Wien, 65-82.
- Lehning, Percy B., 1997: „European Citizenship: a Mirage?“. In: Ders./Weale, Albert (Hg.): *Citizenship, Democracy and Justice in the New Europe*. London, New York, 175-199.
- Majone, Giandomenico, 1997: „The European Union: Positive State or Regulatory State?“. In: Antalovsky, Eugen/Melchior, Josef/Puntscher Riekmann, Sonja (Hg.): *Integration durch Demokratie. Neue Impulse für die Europäische Union*. Wien, 149-166.
- Mayntz, Renate, 2004: „Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?“. *MPIfG Working Paper 04/1*. Köln. Internet: <http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/workpap/wp04-1/wp04-1.html> (Abfrage: 29.09.2004).
- Ohms, Constance, 2000: „Chancen und Grenzen institutionalisierter Lesben- und Schwulenpolitik“. *IHRSINN*. 10. Jg. H. 22, 63-100.
- Phelan, Shane, 2001: *Sexual Strangers. Gays, Lesbians, and Dilemmas of Citizenship*. Philadelphia.
- Puntscher Riekmann, Sonja, 1998: *Die kommissarische Neuordnung Europas. Das Dispositiv der Integration*. Wien, New York.
- Quaestio (Hg.), 2000: *Queering Demokratie: Sexuelle Politiken*. Berlin.